



Satzung
der
*Ostfriesischen **D**art **L**iga*
e.V.

Satzung der Ostfriesischen Dart Liga e. V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Ostfriesische Dart Liga**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden 1. Vorsitzenden (Ligaobmann).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Ostfriesische Dart Liga, nachfolgend ODL, ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung den Dartsport betreibender Vereine, Clubs oder einzelne Mannschaften in Ostfriesland. Die ODL ist politisch und konfessionell neutral. Die ODL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die ODL ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Zweck der ODL ist die Pflege und Förderung des Dartsports. Der ODL obliegt die Vertretung des Dartsports in der Region Ostfriesland und weiterer Umgebung, soweit Anmeldungen zur Teilnahme am Spielbetrieb vorliegen und genehmigt sind.

Die ODL hat insbesondere folgende Aufgaben:

- o Erteilung der Starterlaubnis innerhalb des Verbandes
- o Durchführungen von Verbandsmeisterschaften und anderer offizieller Wettbewerbe
- o Aufstellung der Ranglisten, Förderung der Spitzensportler, Förderung der Jugend.
- o Genehmigung von Turnieren
- o Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung der ODL
- o Erlassen von Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung der ODL und ihrer Überwachung
- o Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des Verbandes. Zu diesem Zwecke übt er das Disziplinarrecht gem. der Rechtsordnung über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus
- o Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, soweit nicht bereits durch die Rechtsordnung geregelt

§ 3 Gliederung der ODL

Die ODL erstreckt sich über die politischen Gebiete der Kreise Emden, Aurich, Leer, Norden, Wittmund und darüber hinaus. Die ODL ist somit ein Bezirksverband. Den einzelnen Kreisen steht es frei, eigenständige, der ODL nachgeordnete, Kreisverbände zu gründen. Kreisverbände: Die Kreisverbände umfassen grundsätzlich die in ihren politischen Grenzen gelegenen Mitglieder der ODL. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der ODL zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Kreisverbände können sich eine Satzung geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung der ODL stehen darf. Oberstes Organ der Kreisverbände sind die Kreistage.

Diese setzen sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Zahl der Delegierten wird durch die Satzung festgelegt.
- b) den Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände.
- c) den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern der ODL.

Sind Kreisverbände gegründet worden, so setzt sich der Bezirksverband zusammen aus:

- a) den von den Kreisverbänden zu entsendenden Delegierten der stimmberechtigten Vereine.
Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach der Satzung.
- b) den Vorsitzenden der Kreisverbände.
- c) den Vorstandsmitgliedern der ODL.
- d) den Ehrevorsitzenden und Ehrenmitgliedern der ODL

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereine, die den Dartsport betreiben und sich über die zuständigen Organe mittels Mannschaftsmeldeformular zur Teilnahme am Spielbetrieb der ODL melden, sind automatisch auch Mitglied der ODL und erkennen die Satzung an. Als Mitgliedszeitraum gilt eine Spielsaison. Sie ist zeitlich festgelegt durch den aktuellen Spielplan. Wird kein neues Mannschaftsmeldeformular gestellt, erlischt die Mitgliedschaft. Die Anmeldung von Mannschaften ist jederzeit, bis zu einem vorgegebenen Meldetermin, für den Beginn einer Saison möglich.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Automatisch - nach Ende einer Saison, wenn kein neues Mannschaftsmeldeformular gestellt wurde.
- b) durch Austritt - Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit fristlos möglich.
- c) durch Ausschluss - Der Vorstand kann jedes Mitglied nach dessen Anhörung ausschließen, das gegen die Satzung oder die Interessen der ODL verstoßen hat, durch sein Verhalten das Ansehen der ODL schädigt oder wenn sonstige triftige Gründe vorliegen
- d) durch Auflösung des Vereins, vor dem Ausscheiden müssen alle Verpflichtungen gegenüber der ODL erfüllt sein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der ODL - Tage oder Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen
- b) die Wahrung ihrer Interessen und der der ODL zu verlangen
- c) die Beratung der ODL oder der Kreisverbände in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe etc.) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder sind unter anderem verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen der ODL sowie die auf Verbandstagen und den zuständigen Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen
- b) die Interessen der ODL zu vertreten
- c) die durch Verbandstage festgelegten Abgaben zeitgerecht zu entrichten
- d) von der ODL geforderte Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Mitglieder sofort zu melden
- e) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.

§ 8 Rechtliche Entscheidungen

Rechtliche Entscheidungen werden durch die in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen getroffen. Einzelheiten regelt die Rechtsordnung der ODL. Bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Satzung und Ordnungen der ODL stehen, ist eine Anrufung ordentlicher Gerichte die von der ODL ausgehen ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vorstand die schriftliche Genehmigung hierzu erteilt.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung der ODL kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Dartsports zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 10 Organe der ODL

Die Organe der ODL teilen sich in Legislative, Exekutive und Judikative Gremien.

1. Legislatives Gremium ist der Verbandstag.
2. Exekutive Gremien sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Ausschüsse -Sportausschuss – Jugendausschuss (Ausschüsse sind jedoch nur dann zu gründen, wenn der Verbandstag die Notwendigkeit beschließt)
3. Judikatives Gremium ist der Schiedsausschuss.

§ 11 Der Verbandstag Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan der ODL. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten der ODL satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der der ODL angeschlossenen Kreisverbände, Vereine, Mannschaften, wobei jede Mannschaft eine Stimme hat und jeder Verein für bis zu 3 Mannschaften mindestens einen Vertreter entsenden muss.
- b) den Ehrenvorsitzenden
- c) den Ehrenmitgliedern

Innerhalb eines Verbandstages können bis zu 3 Stimmen auf einen Delegierten vereinigt werden. Kreisverbände können alle Stimmen ihrer Mitglieder auf einen Delegierten vereinigen.

§ 12 Der Verbandstag Zusammentreten und Fristen

Ordentliche Verbandstage finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist ca. 3 Monate vorher bekanntzugeben. Die Bekanntgabe kann über die Staffelleiter erfolgen, falls der Vorstand keine direkte Einladung verschickt. 4 Wochen vor der Versammlung ist die Tagesordnung den angeschlossenen Vereinen bekannt zu geben.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Begrüßung und Eröffnung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter
- Feststellung der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenwart
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlasten des Vorstandes
- Neuwahlen
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Der Kassenbericht ist der Versammlung schriftlich vorzulegen. Anträge müssen spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle (Ligaobmann) eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, die ständigen Ausschüsse und der Vorstand. Alle Anträge sind eingehend zu begründen. Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3 Mehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen.

Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen Satzungsänderungen nur beschlossen werden, wenn 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 13 Außerordentliche Verbandstage

Außerordentliche Verbandstage werden abgehalten:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag von zwei Kreisverbänden
- c) auf Antrag von mehr als 10 Vereinen.
- d) Auf Antrag von 1/5 aller spielberechtigten gemeldeten Mannschaften.

Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten. Der Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in dringenden Fällen auch telefonisch durch den Vorstand erfolgen.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Verbandstage

Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 15 Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag steht die letzte Entscheidung in allen ODL - Angelegenheiten zu. Ausschließlich ist er zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung
- b) die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Rechtsorganes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern und einem stellvertretenden Kassenprüfer
- e) die Genehmigung des vom Kassenwart vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- f) die Grundsätze und Höhe der Verbandsabgaben
- g) die Auflösung der ODL.

§ 16 Der Vorstand und Rechtsorgan: Zusammensetzung, Rechte, Amtszeit

Dem Vorstand gehören an:

1. **Geschäftsführender Vorstand:**
 1. Vorsitzender/de (Ligaobmann/frau, Geschäftsleitung)
 2. Vorsitzender/de (stv. Ligaobmann/frau)Schriftführer/in
Kassenwart/in
Passstellenleiter/in
2. **Ausführende Organe:**
Sportwart/in
Kassenprüfer/in
Jugendwart/in
Damenwart/in (soweit der Verbandstag die Notwendigkeit beschließt)
3. **Beratendes Organ:**
Ehrevorsitzende, diese jedoch nur mit beratender Stimme. Beisitzer
(soweit der Verbandstag die Notwendigkeit beschließt)

Dem Rechtsorgan gehören an:

4. **Rechtsorgan:**
Schiedsausschussobmann/frau stv.
Schiedsausschussobmann/frau

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer durch Rücktritt vorzeitig vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, so hat bei dem nächsten anstehenden Verbandstag eine Nachwahl zu erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, bis zur Nachwahl ein Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen, und die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Der Vorstand führt die Geschäfte der ODL nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Er erstattet auf dem Verbandstag den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor. Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann der Vorstand nicht ständige Ausschüsse bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kreisverbände und ihrer Organe teilzunehmen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Wahl des Vorstandes und des Rechtsorganes: In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- 1. Vorsitzender (Ligaobmann/frau)
- Schiedsausschussobmann/frau
- Schriftführer/in
- Passstellenleiter/in
- (wenn vorhanden Damenwart/in)

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- 2. Vorsitzender (stv. Ligaobmann/frau)
- stv. Schiedsausschussobmann/frau
- Kassenwart/in
- Sportwart/in
- Jugendwart

Die Mitglieder des Vorstandes und Rechtsorganes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der zwei Jahre solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Zwei Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der ODL - Vorstand überwacht die Einhaltung der Satzung und der Spiel- und Wettkampffregeln. Er hat das Recht die Regeln zu ändern, zu ergänzen oder Ersatzlos zu streichen. Für diese Änderungen oder Ergänzungen muss der Vorstand keine Mitgliederversammlung einberufen. Die Entscheidungen des Vorstands sind für alle Mitglieder bindend. Der Vorstand hat das Recht Vorstandsmitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen von ihren Vorstandsämtern zu beurlauben. Nach deren Beurlaubung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein Nachfolger des beurlaubten Vorstandsmitglieds gewählt wird. Der Vorstand ist berechtigt über das Vermögen der ODL gemäß § 2 dieser Satzung frei zu verfügen, um so notwendige Anschaffungen zu tätigen oder entstehende Kosten zu decken.

§ 17 Der Vorstand: Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Falle der Verhinderung sowohl des Vorsitzenden als auch des weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes übernimmt der Schriftführer mit dem Kassenwart dessen Vertretung. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

§ 18 Der Vorstand: Aufgabenverteilung

Der Vorsitzende vertritt die ODL nach innen und außen. Er führt den Vorsitz auf dem Verbandstag und im Vorstand. Er beruft diese Versammlungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Im Verhinderungsfall nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die Kassenprüfung rechtzeitig erfolgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Der Sportwart ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes. Die Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Bezeichnung ihrer Ämter oder sind in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 19 Der Vorstand: Delegation von Aufgaben

Die laufenden Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Vorstandsmitglieds fallen, können vom Vorsitzenden zur selbständigen Bearbeitung delegiert werden. Über den Sachstand besteht gegenüber dem Vorstand eine Informationspflicht.

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf zusammengerufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 21 Ausschüsse

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die zuständigen Vorstandsmitglieder. Die Berufung weiterer Mitglieder sowie die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.

§ 22 Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern der ODL durch Rundschreiben an sämtliche Vereine veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 23 Kassenprüfung

Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen der ODL zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Vorstand über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen.

§ 24 Wahlen und Abstimmungen

Da bei jeder Jahreshauptversammlung Vorstandswahlen durchzuführen sind (siehe § 16 dieser Satzung) ist vor den Wahlen ein Wahlleiter zu wählen. Vor Einleitung von Neuwahlen ist durch den Wahlleiter die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Er nimmt neue Wahlvorschläge entgegen, führt die Wahlen durch und fertigt ein Protokoll. Er bestätigt nach der Wahl die neuen oder wiedergewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Vor jeder Wahl sind alle vorgeschlagenen Personen zu fragen, ob sie im Falle Ihrer Wahl diese annehmen. Der Wahlleiter darf selber nicht zu einer Wahl anstehen, darf aber bei Berechtigung seine Stimme abgeben. Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind unabhängig von der anwesenden Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn einer der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.

§ 25 Ordnungen

Die einzelnen Tätigkeitsbereiche und Vorgaben für den Spielbetrieb werden durch Ordnungen geregelt, die nicht Teil der Satzung sind.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder (gem. § 4 dieser Satzung) erforderlich.

§ 27 Auflösung der ODL

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Elternverein für krebskranke Kinder und ihre Familien in Ostfriesland und Umgebung e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

§ 28 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auch in den Gliederungen der ODL. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig werden die Satzungen älteren Datums außer Kraft gesetzt. Soweit in dieser Satzung Rechtsvorgänge nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

Die vorstehende Satzung wurde von den anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung am 21.07.2012 verabschiedet.

Emden, den 21.Juli 2012

Bei der JHV 2013 wurde der § 24 Wahlen und Abstimmungen geändert.

Emden, 10.August 2013

Bei dem Verbandstag 2015 wurde § 2, § 15, § 16, und § 27 einstimmig von den anwesenden Mitglieder geändert.

Emden, den 21. November.2015